



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt für Landstromanlagen 2023

zu den gesetzlichen Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung
nach dem Energiefinanzierungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	1
1. Kreis der Antragsberechtigten	1
2. Gesetzliche Grundlagen	2
II. Antragsverfahren	4
1. Antragstellung	4
2. Antragsvoraussetzungen	4
3. Nachweisführung	6
4. Sonderregelung nach § 39 Absatz 3 i. V. m. § 37 Absatz 4 EnFG	7
5. Übertragung von Begrenzungsbescheiden nach § 41 EnFG	7
III. Begrenzungsentscheidung und Transparenzpflichten.....	8
1. Umfang der Begrenzung.....	8
2. Unternehmen in Schwierigkeiten.....	8
3. Bekanntgabe der Begrenzungsentscheidung.....	8
4. Transparenzpflichten gemäß KUEBLL.....	8
IV. Gebühren und Auslagen	9

Abkürzungsverzeichnis

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz
EU	Europäische Union
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
i. V. m.	in Verbindung mit
KUEBLL	Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
R&U-LL	Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten - Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2014/C 249/01)
S.	Seite
UiS	Unternehmen in Schwierigkeiten
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
z. B.	zum Beispiel

I. Grundlagen

Das Energiefinanzierungsgesetz vom 28. Juli 2022, das zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist (nachfolgend „EnFG“), hat mit dem § 39 EnFG die Regelungen aus § 65b des Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 nahezu gleichlautend übernommen. Allein der Regelungsgegenstand wurde allgemeiner gefasst. So können nunmehr alle Umlagen begrenzt werden, die im Zusammenhang mit der Stromabnahme aus dem öffentlichen Netz anfallen. Für den Bezug von „Landstrom“ durch Seeschiffe besteht somit erstmals die Möglichkeit, eine Begrenzung der KWKG- und Offshore-Netzumlage zu erlangen. Die EEG-Umlage wurde infolge der EEG-Finanzierung aus dem Energie- und Klimafonds (mittlerweile: Klima- und Transformationsfonds) abgeschafft.

Ziel der Begrenzung der Umlagen ist es, die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Seeschifffahrt zu erhalten und die Emissionen in Seehäfen zu reduzieren. Durch Landstrom können sich Schiffe während ihrer Liegezeit im Hafen mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und ihre bordeigenen Dieselgeneratoren zur Stromerzeugung abschalten. Dadurch können neben Luftschadstoffen wie Stickstoff- und Schwefeloxiden auch klimaschädliche CO₂-Emissionen sowie Lärm und Vibrationen besonders in Hafenninnenstädten vermieden werden.

1. Kreis der Antragsberechtigten

Gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 5 EnFG begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Antrag die Umlagen für landseitig bezogenen Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert und auf Seeschiffen verbraucht wird. Im Folgenden wird der Kreis der Antragsberechtigten präzisiert.

Begriff der Landstromanlage

Nach § 39 Absatz 4 Nummer 1 EnFG ist eine Landstromanlage jeder Rechtsträger, der die Gesamtheit der technischen Infrastruktur betreibt, die sich in einem räumlich zusammengehörigen Gebiet an demselben Entnahmepunkt in oder an einem Hafen befindet und mit der Seeschiffe den Strom für ihr Bordnetz von Land aus beziehen können; sie muss als Abnahmestelle über eigene Stromzähler am Entnahmepunkt, den Eigenversorgungsanlagen und den Übergabepunkten verfügen; neben den erforderlichen elektrotechnischen Komponenten gehören hierzu auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz

Begriff der Seeschiffe

Der Begriff der Seeschiffe ist in § 39 Absatz 4 Nummer 2 EnFG legaldefiniert. Danach sind unter „Seeschiffen“ von einer Klassifikationsgesellschaft als Seeschiffe zugelassene betriebene Fahrzeuge mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schiffe zu verstehen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die nachstehend teilweise nur auszugsweise aufgeführten Vorschriften des EnFG stellen die wesentlichen Rechtsgrundlagen dar, nach denen sich die Begrenzung der Umlagen für Landstromanlagen bestimmt. Für die Landstromanlagen, die neu in Betrieb genommen werden und somit ihren Strom erstmalig an Seeschiffe liefern, werden die für die Schienenbahnen geltenden Bestimmungen des § 37 Absatz 4 EnFG entsprechend angewandt.

§ 39 EnFG Landstromanlagen

(1) Bei einer Landstromanlage erfolgt die Begrenzung der Umlagen auf 20 Prozent, wenn sie nachweist, dass

1. die Landstromanlage ausschließlich Strom an Seeschiffe liefert,
2. die Belieferung eines Seeschiffes an dem Liegeplatz nicht dauerhaft für einen längeren Zeitraum angelegt ist und
3. im letzten Kalenderjahr die Strommenge, die die Landstromanlage an Seeschiffe geliefert hat und die auf den Seeschiffen verbraucht worden ist, mehr als 100 Megawattstunden betragen hat.

(2) § 32 Nummer 1 Buchstabe a ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für Landstromanlagen, die erstmals Strom an Seeschiffe liefern, ist § 37 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Im Sinn dieses Paragraphen ist

1. „Landstromanlage“ jeder Rechtsträger, der die Gesamtheit der technischen Infrastruktur betreibt, die sich in einem räumlich zusammengehörigen Gebiet an demselben Entnahmepunkt in oder an einem Hafen befindet und mit der Seeschiffe den Strom für ihr Bordnetz von Land aus beziehen können; sie muss als Abnahmestelle über eigene Stromzähler am Entnahmepunkt, Eigenversorgungsanlagen und Übergabepunkte verfügen; neben den erforderlichen elektrotechnischen Komponenten gehören hierzu auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz,
2. „Seeschiff“ von einer Klassifikationsgesellschaft als Seeschiff zugelassenes betriebenes Fahrzeug mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schiffe.

§ 37 Absatz 4 EnFG Schienenbahnen

[Nachweisführung erstmalige Stromlieferung an Seeschiffe]

...

(4) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, die erstmals eine Schienenverkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr oder im Schienengüterverkehr erbringen werden, nachweisen:

1. im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird,
2. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr und

3. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr.

Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt der Nachprüfung. Sie kann auf Grundlage einer Nachprüfung aufgehoben oder geändert werden. Die nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs erfolgt nach Vollendung des Kalenderjahres, für das die Begrenzungsentscheidung wirkt, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Kalenderjahres.

II. Antragsverfahren

1. Antragstellung

Der Antrag auf Begrenzung der Umlagen für landseitig bezogenen Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert und auf Seeschiffen verbraucht wird, ist grundsätzlich gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 5 EnFG **bis zum 30. September eines Jahres** für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen.

Der Antrag muss **elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal ELAN-K2** eingereicht werden. Dieses beruht auf dem Konzept der Benutzer-Selbstverwaltung und enthält zahlreiche Hilfestellungen und Hinweise, um die Antragstellung einfacher und komfortabler durchzuführen. Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das **Datum des Eingangs** des Antrages **im Online-Portal ELAN-K2 des BAFA**. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

Um an diesem Verfahren zur Nutzung des Online-Portals des BAFA teilnehmen zu können, muss zunächst einmalig eine Registrierung erfolgen. Eine entsprechende Anleitung zur Selbstregistrierung im Online-Portal ELAN-K2 befindet sich auf der BAFA-Homepage unter <http://www.bafa.de/>.

Nach der Freigabe der aktivierten Registrierung muss das Unternehmen das elektronische Verfahren über das Online-Portal ELAN-K2 für die Besondere Ausgleichsregelung nutzen. Sollte es bereits über eine Registrierung verfügen, so kann es sich für die Antragsbearbeitung mit der bereits vorhandenen Kennung und dem entsprechenden Passwort einloggen.

Im ELAN-K2-Portal ist es möglich, die erforderlichen Daten und Nachweise sukzessive bis zur Antragsfrist vorzubereiten und dem BAFA zuzuleiten.

2. Antragsvoraussetzungen

Für die Begrenzung nach § 39 EnFG ist es erforderlich, dass

- die Landstromanlage ausschließlich Strom an Seeschiffe liefert,
- die Belieferung eines Seeschiffes an dem Liegeplatz nicht dauerhaft erfolgt (z. B. keine Restaurantschiffe) und
- die im letzten Kalenderjahr an Seeschiffe gelieferte und dort verbrauchte Strommenge **mehr als 100 Megawattstunden** beträgt.

Eine Landstromanlage setzt nach der Definition des § 39 Absatz 4 Nummer 1 EnFG zunächst die Existenz eines Rechtsträgers und Betreibers voraus. In gegenständlicher Hinsicht ist von diesem Rechtsträger dann eine Gesamtheit von technischer Infrastruktur zu betreiben, die sich in einem räumlich zusammengehörigen Gebiet an demselben Entnahmepunkt in oder an einem Hafen befindet. Schließlich muss die Gesamtheit der Infrastruktur auch im Übrigen die Merkmale der Definition des § 39 Absatz 4 Nummer 1 EnFG erfüllen (Möglichkeit des Strombezugs der Seeschiffe für ihr Bordnetz; weitere qualifizierende Merkmale als Abnahmestelle).

Räumlich gesehen erfolgt die Abgrenzung insofern über den jeweiligen Entnahmepunkt, über den die Stromlieferung vom Energieversorger erfolgt. Die gesamte hinter dem Entnahmepunkt liegende technische Infrastruktur kann einer Landstromanlage im Sinne des EnFG zugeordnet werden.

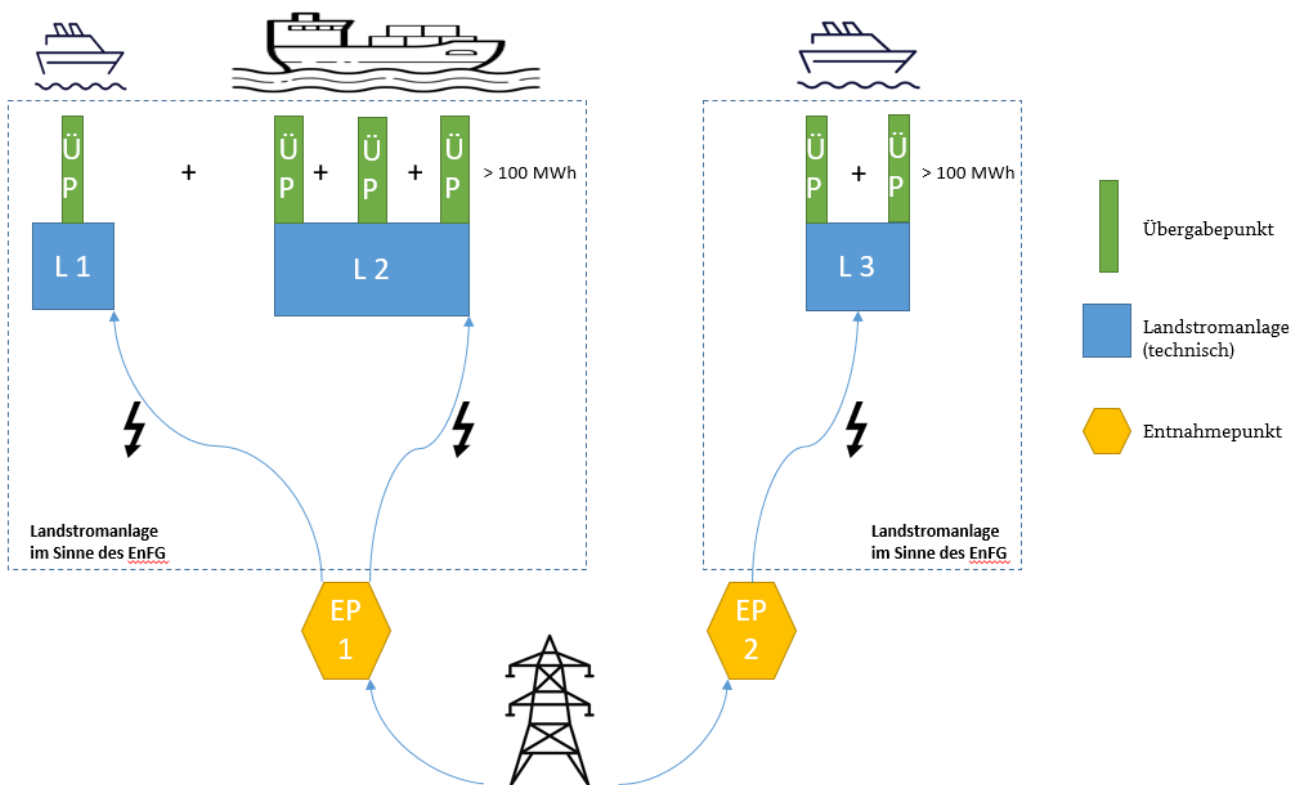
Verfügt eine Landstromanlage über mehrere Übergabepunkte zur Belieferung von Seeschiffen mit Strom, kann die von diesen Übergabepunkten an Seeschiffe gelieferte Strommenge addiert werden, um die

Antragsvoraussetzung von mehr als 100 Megawattstunden zu erreichen. Die Versorgung anderer Verbraucher wie beispielsweise Verwaltungsgebäude kann hierbei nicht berücksichtigt werden.

Pro Rechtsträger ist ein Antrag für alle dem Rechtsträger zuzuordnenden Landstromanlagen im Sinne des EnFG zu stellen.

Unter Seeschiffen sind nach § 39 Absatz 4 Nummer 2 EnFG ausschließlich von einer Klassifikationsgesellschaft als Seeschiffe zugelassene und gewerblich betriebene Fahrzeuge zu verstehen. Binnenschiffe sowie alle privat genutzten Schiffe sind demnach von der Regelung nicht umfasst.

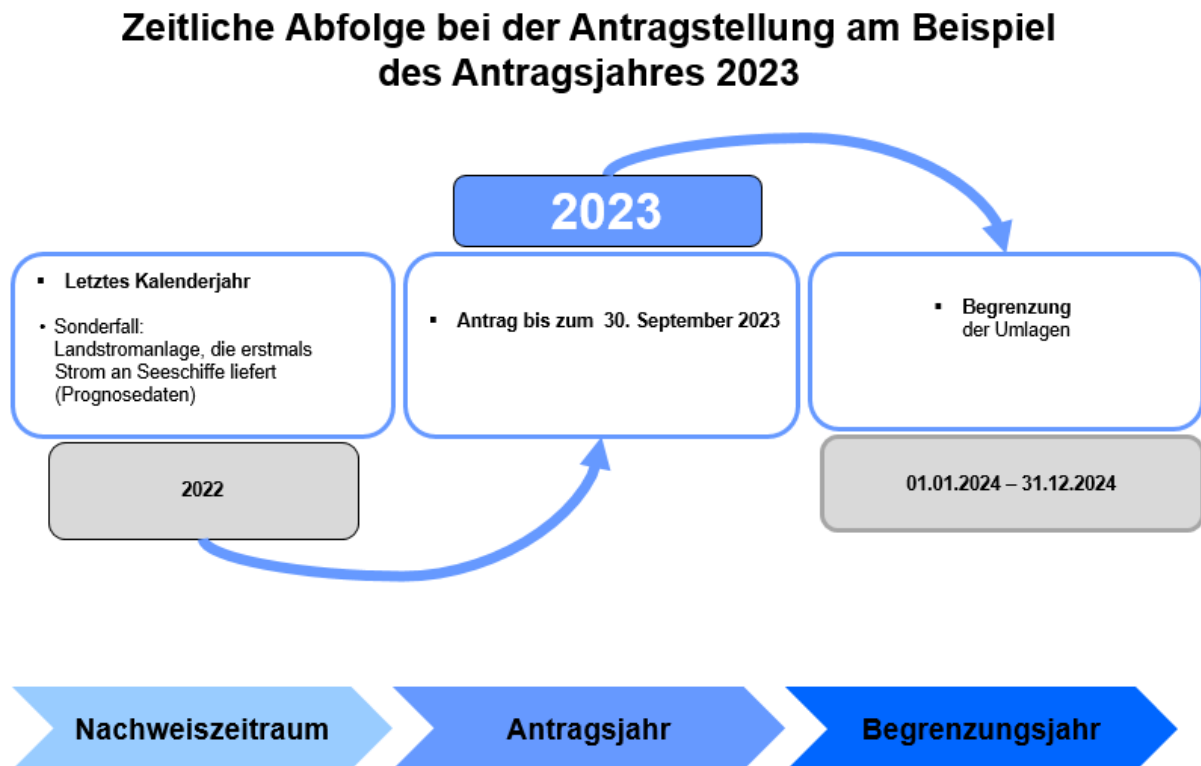
Beispielhafte schematische Darstellung:



Im dargestellten Beispiel wäre ein Antrag für zwei Landstromanlagen im Sinne des EnFG zu stellen, sofern diese von einem Rechtsträger betrieben werden.

3. Nachweisführung

Die dem Antrag zugrundeliegenden Daten stammen aus dem letzten der Antragstellung vorausgehenden Kalenderjahr. Das Schaubild verdeutlicht die Einteilung in die verschiedenen Phasen:



Erforderliche Unterlagen

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 39 Absatz 1 EnFG ist gemäß § 39 Absatz 2 EnFG durch die

- Stromlieferungsverträge und
- Stromrechnungen,

die die Stromlieferungen an Seeschiffe zum Gegenstand haben, für das letzte Kalenderjahr nachzuweisen. Dabei ist es ausreichend, wenn der Stromlieferungsvertrag der Landstromanlage mit dem Energieversorgungsunternehmen und diejenigen Stromrechnungen der Landstromanlage gegenüber den Seeschiffen vorgelegt werden, aus denen die vom Betreiber an das jeweilige Seeschiff weitergegebenen Strommengen hervorgehen.

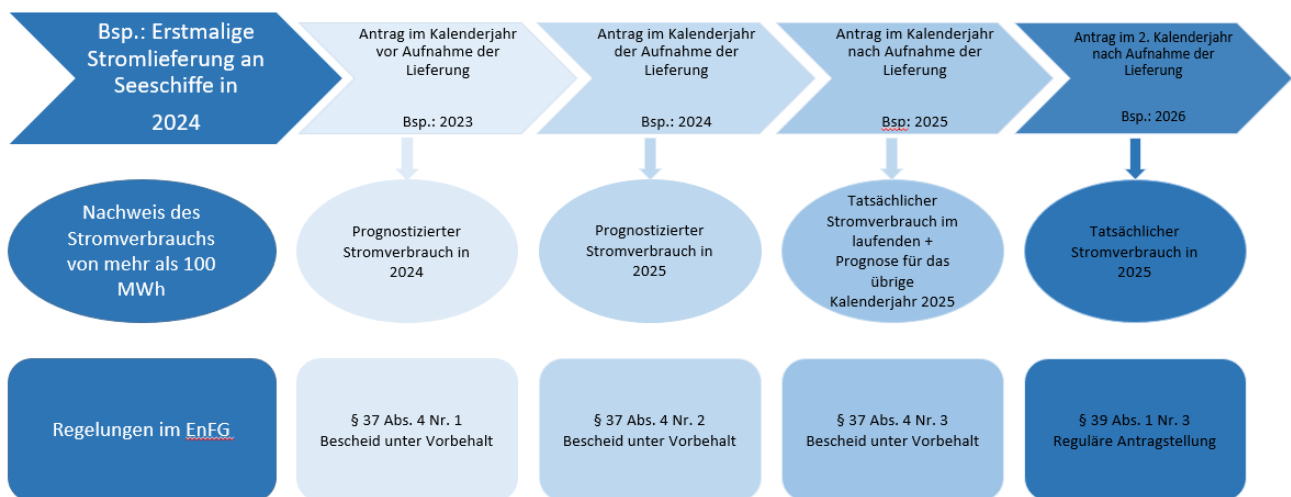
4. Sonderregelung nach § 39 Absatz 3 i. V. m. § 37 Absatz 4 EnFG [Landstromanlagen, die erstmals Strom an Seeschiffe liefern]

Gemäß § 39 Absatz 3 i. V. m. § 37 Abs. 4 EnFG können Landstromanlagen, die erstmals Strom an Seeschiffe liefern, bei der Antragstellung zum Nachweis statt tatsächlicher Strommengen prognostizierte Strommengen angeben, d. h.

im Kalenderjahr vor der erstmaligen Stromlieferung an Seeschiffe die prognostizierten Strommengen des Kalenderjahrs, in dem die Lieferung aufgenommen wird,

im Kalenderjahr der Aufnahme der Lieferung die prognostizierten Strommenge für das folgende Kalenderjahr und

im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme der Lieferung die Summe der tatsächlich gelieferten Strommenge für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Menge für das übrige laufende Kalenderjahr.



Da diese Prognose mit erheblich größeren Unsicherheiten behaftet ist, ergeht die Begrenzungsentscheidung unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung. Diese erfolgt nach Abschluss und anhand der Daten des Kalenderjahrs, für das die Begrenzungsentscheidung wirkt. Sollte sich hierbei herausstellen, dass eine Landstromanlage im Nachhinein die Voraussetzungen der Begrenzung nicht erfüllt, so wird die Begrenzungsentscheidung aufgehoben.

5. Übertragung von Begrenzungsbescheiden nach § 41 EnFG

Gemäß § 41 Absatz 2 EnFG sind die Regelungen zur Übertragung von Begrenzungsbescheiden nach § 41 Absatz 1 EnFG auch auf Antragsteller, die keine Unternehmen sind, entsprechend anzuwenden.

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen, abrufbar auf der Homepage des BAFA unter:

<http://www.bafa.de> -> Energie -> Besondere Ausgleichsregelung -> Arbeitshilfen.

III. Begrenzungsentscheidung und Transparenzpflichten

1. Umfang der Begrenzung

Gemäß § 39 Absatz 1 EnFG begrenzt das BAFA die Umlagen für Strom, der von einer Landstromanlage an Seeschiffe geliefert und der auf den Seeschiffen verbraucht wird, **auf 20 Prozent**.

2. Unternehmen in Schwierigkeiten

Die dem EnFG zugrundeliegenden EU-Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) verbieten es, Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) zu gewähren, vgl. Nummer 2.1 Rn. 14 KUEBLL. Demzufolge müssen die Antragsteller im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass sie im Zeitpunkt der Antragstellung kein UiS sind. Gleichzeitig sind sie verpflichtet anzuzeigen, wenn ihr Unternehmen zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung ein UiS wird. Beide Vorgaben sind unmittelbar im EnFG normiert (§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 EnFG).

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen, abrufbar auf der Homepage des BAFA unter:

<http://www.bafa.de> -> Energie -> Besondere Ausgleichsregelung -> Arbeitshilfen.

3. Bekanntgabe der Begrenzungsentscheidung

Die Begrenzungsentscheidung ist eine gebundene Entscheidung, bei der das BAFA kein Ermessen hat.

Die Entscheidung des BAFA ergeht nach § 40 Absatz 5 EnFG mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Netznutzer, dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Der Betreiber der Landstromanlage erhält das Original des Begrenzungsbescheides. Jeweils eine Zweitausfertigung geht an das voraussichtlich im Begrenzungszeitraum beliefernde EVU und den regelverantwortlichen ÜNB. Dafür ist es unbedingt erforderlich, die Adressdaten des im Begrenzungszeitraum zuständigen EVU sowie des regelverantwortlichen ÜNB anzugeben.

Änderungen sind unverzüglich dem BAFA anzuzeigen.

Das BAFA behält sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen wie auch die rechtmäßige Umsetzung der erteilten Begrenzungsbescheide zu prüfen. Der Begrenzungsbescheid darf nur für Strommengen genutzt werden, die die Landstromanlage an Seeschiffe liefert und die diese Seeschiffe selbst verbrauchen. An Dritte weitergeleitete Strommengen sind von der Begrenzung ausgenommen. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Begrenzungsentscheidung wird grundsätzlich zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam (§ 40 Absatz 5 Satz 2 EnFG). Eine kürzere Geltungsdauer als die in § 40 Absatz 5 Satz 2 EnFG kann sich insbesondere dann ergeben, wenn der Rechtsträger umstrukturiert wird oder die Stromlieferungen an Seeschiffe im Laufe des Begrenzungsjahres einstellt.

4. Transparenzpflichten gemäß KUEBLL

Nach Abschnitt 3.2.1.4 KUEBLL hat jeder Mitgliedstaat bestimmte Informationen zu beihilferelevanten Maßnahmen auf einer Beihilfe-Website zu veröffentlichen.

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen, abrufbar auf der Homepage des BAFA unter:

<http://www.bafa.de> -> Energie -> Besondere Ausgleichsregelung -> Arbeitshilfen.

IV. Gebühren und Auslagen

Für Anträge zur Besonderen Ausgleichsregelung fallen Gebühren an. Diese werden in einer Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geregelt.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 522

E-Mail: besar@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1550

Stand

02.05.2023

Bildnachweis

AgentStudio, Seite 5

Icons8, Seite 5

Frachtschiff icon Icon von Icons8, S. 5

anatolir – stock.adobe.com, S. 5



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.